



Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
in der Stadt Eibenstock
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 4. November 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1)

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2)

Der Stadt Eibenstock verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, Parkplätze, Bushaltestellen und Brücken soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3)

Soweit die Stadt Eibenstock nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4)

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die gemäß dem jeweils aktuell gültigen Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eibenstock dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen gelten.

...

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1)

Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und deren Bestandteile.

(2)

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Straßenrinnen bzw. -gräben, Schnittgerinne und Einflussöffnungen der Straßenkanäle sowie Grabenverrohrungen entlang der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße,
- b) die Gehwege,
- c) die Baumscheiben,
- d) Böschungen, Stützmauern entlang der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße,
- e) Rasenflächen entlang der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße,
- f) Brücken bzw. Durchlässe, die öffentlich als Verkehrsfläche genutzt werden.

(3)

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3

Verpflichtete

(1)

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Eibenstock gegenüber verantwortlich.

(2)

Die Vorderanlieger und Hinteranlieger haben ihre Anliegerpflichten gemeinsam wahrzunehmen. Sie haben hierzu in geeigneter Form Vereinbarungen zu treffen.

...

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1)

Die Gehwege inklusive Randstreifen, Grünstreifen o. ä. sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2)

Übermäßiger Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3)

Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Oberflächen nicht beschädigen.

(4)

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5)

Der Kehricht ist sofort vom Reinigungsverpflichteten zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1)

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich auf die gesamte Grundstückslänge, die an die öffentliche Fläche angrenzt.

...

(2)

Selbstständige Gehwege unterliegen in ihrer Gesamtheit der Reinigungspflicht.

§ 7 Reinigungszeiten

(1)

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder dem normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen, unmittelbar vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in einem wöchentlichen Turnus zu reinigen.

(2)

Bei Reinigungen gemäß Abs. 1 sind die Nachtruhe und die sonstigen Ruhezeiten einzuhalten. Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar zu stören.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

(1)

Neben der allgemeinen Reinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2)

Bei Straßen ohne Gehweg entfällt die Schneeräumpflicht.

(3)

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(4)

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(5)

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist und damit ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang möglich ist.

...

(6)

Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(7)

Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

(8)

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, Schnee von privaten Grundstücken auf den öffentlichen Verkehrsraum abzulagern.

(9)

Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10)

Gehwege sind an Werktagen bis 7 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee-, Eis- oder Reifglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die sonstigen Ruhezeiten gemäß Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1)

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2)

Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3)

Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4)

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz sollte nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände sowie Blitzeis und an starken Steigungen verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(5)

Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 und 8 abzulagern. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(6)

Für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte gelten die in § 8 Abs. 10 festgelegten Zeiten.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 10 Außergewöhnliche Verunreinigung

Die nach anderen Regelungen gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorhandenen Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Ausnahmen

(1)

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung und des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit - die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Die Unzumutbarkeit ist dabei immer grundstücksbezogen. Persönliche Gründe des Verpflichteten führen nicht zur Unzumutbarkeit. Der Antrag ist in Textform, möglichst unter Verwendung des von der Stadt Eibenstock bereitgestellten Formulars zu stellen. Die Unzumutbarkeit ist unbedingt zu begründen.

(2)

Die Verbringung von Schnee von privaten Grundstücken auf zugewiesene Flächen kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag von der Stadtverwaltung Eibenstock genehmigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,

...

3. entgegen § 5 Abs. 5 den Kehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 und 5 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 8 Schnee aus privaten Grundstücken auf den öffentlichen Verkehrsraum ablagert,
7. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen und Straßeneinläufe bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
8. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
9. entgegen § 9 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
10. entgegen § 9 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(3)

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Eibenstock.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eibenstock vom 21. September 2012 außer Kraft.

Eibenstock, 5. November 2021



Uwe Staab
Bürgermeister

